

Die Ehefrau aus Investorensicht

Die jüngste Debatte auf Hartgeld.com hat sich wieder einmal um ein „Evergreen“ in der Investorenlandschaft gedreht: Die Ehefrau. Die Diskussion hat vor allem gezeigt, wie gross die Missverständnisse rund um diese Assetklasse auch nach Jahrtausenden immer noch sind und wie fatal sich eine Fehleinschätzung des Investors gerade in diesem hochemotionalen Marktumfeld auf seine Kapitalsituation erfahrungsgemäss auswirkt. Selbst sonst so kühl kalkulierende und risikoaverse Investmentprofis erleiden mit dieser Assetklasse regelmässig Schiffbruch bis hin zum Totalverlust sowie Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit. Die Risiken sind vergleichbar mit dem Futures-Handel unter maximaler Kreditexposition und können deshalb gar nicht überschätzt werden.

Es erscheint also angebracht, dieses Thema zur Abwechselung mal etwas zu rationalisieren und anhand juristischer und betriebswirtschaftlicher Kategorien zu beleuchten. Meine Darstellung orientiert sich an den grundsätzlichen Überlegungen zu Erwerb, Finanzierung und Bilanzierung.

Wer nicht sowohl die Ironie der Darstellung, als auch ihren ernüchternden Wahrheitskern zu erfassen vermag, sollte von der der Assetklasse „Ehefrau“ tunlichst die Finger lassen, denn ihm fehlt dann offensichtlich das Rüstzeug, um in diesem Markt wirklich professionell zu agieren.

1. Erwerb

Als Investor sollte man sich zunächst Klarheit darüber verschaffen, WAS man denn überhaupt – technisch gesehen- erwirbt. Ein erstaunlicherweise immer noch recht verbreiteter Irrtum besteht darin, dass man glaubt, man würde einen Realwert bzw. juristisch gesprochen Eigentum erwerben. Der Wunsch ist eben auch hier wieder Vater des Gedankens. Dies ist zwar verständlich, hat der Eigentümer doch kraft Gesetz absolute Verfügungsmacht über sein Eigentum, führt aber in die Realitätsverweigerung. Es gibt natürlich in manchen Teilen der Erde Rechtsauffassungen, die das Asset Ehefrau FAKTISCH als Eigentum klassifizieren und mit diesem Taschenspielertrick durchaus gute Erfahrungen machen. Es bleibt daher nur zu hoffen, dass die mitteleuropäischen Gesetzgeber auch eines Tages in diesem Sinne tätig werden, aktuell ist dies jedoch wie gesagt Wunschdenken-das schlimmste Gift für jede Investitionsentscheidung und ebenso ungeeignet zur Spekulation.

Juristisch gesehen ist die Anschaffung einer Ehefrau nichts anderes als ein Forderungserwerb. Der Investor kann nach Eheschluss kraft Gesetz von seinem Asset eine immaterielle Leistung beanspruchen (dazu später näheres). Der Erwerb findet statt durch ein beurkundetes Rechtsgeschäft, durch den bereits erste Gebühren anfallen und bei dem ein Abtretungsverbot hinsichtlich dieser Forderung gilt.

WICHTIG: Dies nimmt dem Asset jegliche Flexibilität und schliesst vor allem den oft so attraktiven Switch zum Trading leider aus! Man wird stattdessen buchstäblich in die Rolle des Familienunternehmers gezwungen, die das Gesetz denn auch irritierenderweise, aber nicht umsonst als Regelfall ansieht. Besonders dieses künftige und schwer abschätzbare Cost Center sollte deshalb unbedingt eingepreist werden!

Die Assetauswahl selbst kann formlos an jedem x-beliebigen Ort vorgenommen werden. Gebührenpflichtige Intermediäre oder Broker nehmen hierbei nur Amateure in Anspruch, an die sich diese Ausführungen wie eingangs beschrieben nicht richten. Leider ist der Markt durch eine gewisse Intransparenz gekennzeichnet, Entscheidungshilfen wie Kursnotierungen, Charts oder Ratings existieren nicht. Strukturell ist man damit in der Situation eines Private Equity-Investors, den u.a. Erfahrung auszeichnen sollte sowie die Fähigkeit zur schonungslosen Due Diligence. Ehefrauen müssen ihre Situation allerdings nicht bilanzieren und ein Business Case wird meistens nicht vorgelegt, dies wird meist sogar atypischerweise vom Investor erwartet. Es ist daher ratsam, über die jeweilige Person ein gründliches Research durchzuführen, insbesondere vergangene Investoren/Forderungsinhaber aufzuspüren und zu befragen oder zumindest DEREN Bilanzen und Kreditauskünfte genau zu studieren.

Die erworbene Forderung ist gerichtet auf die Erbringung einer immateriellen Leistung durch die Ehefrau. Theoretisch sieht das Gesetz zwar auch die Erbringung materieller Leistungen vor, diese wurde jedoch durch die Rechtsprechung in 99% der Fälle einseitig dem Investor aufgebürdet.

Was diese immaterielle Leistung genau sein soll, ist immer noch ein Mysterium selbst für erfahrene Investoren und Quell zahlloser Missverständnisse.

Im Mittelpunkt sollte jedoch ein absoluter Mindestnutzen als Sonderform des ROI stehen: Die Bereitschaft zur Vollziehung des Geschlechtsakts, und zwar nach immer noch gültiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs *„2 bis 3 mal die Woche hingebungsvoll oder jedenfalls in erkennbarer Zuneigung“*. Diese Pflicht ist leider nicht einklagbar, zudem zeigt sich hier die extreme Volatilität des Assets Ehefrau. Es kann nur davor gewarnt werden, die Performance-Erwartungen am äusseren Erscheinungsbild festzumachen. Schon gar nicht sollte man sich an der Performance bis zum Erwerbszeitpunkt orientieren. Zur Erinnerung: Stop losses können nicht gesetzt werden-kein Trading! Das Asset kann lediglich abgestossen und damit wieder dem Markt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass ein Erlös zu erwarten ist! Vielmehr sind erhebliche Abwicklungskosten bereits bei Erwerb einzupreisen!

FAZIT: Wir reden also von einem nicht fungiblen Asset (sogar eine Immobilie ist beweglicher), das dem Erwerber zudem eine schwache Rechtsstellung vermittelt, eine äusserst unzuverlässige Performance und einen völlig unsicheren ROI bietet. Der Markt ist intransparent und es existiert keine objektive Benchmark. Sowohl Erwerb, Unterhalt als auch Auflösung sind mit erheblichen Kosten verbunden. Hieraus ergibt sich, dass es sich real um ein reines Liebhaberinvestment und somit um eine extreme Herausforderung für den professionellen Investor handelt. Der besonders vorsichtige Investor sollte daher analog zum Verhalten im Immobiliensektor die Alternative der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen erwägen und sich insoweit vom Investitionsgedanken ein Stück weit lösen. In diesem Fall muss er jedoch von vornherein Abstriche in Punkto *„Zuneigung und Hingabe“* in Kauf nehmen.

2. Finanzierung und Controlling

Hat man sich für das Investment Ehefrau entschieden, kommt dem Finanzierungsaspekt wie sonst auch die alles überragende Bedeutung zu.

Ein grosses Plus besteht darin, dass anders als beim sonstigen Forderungserwerb technisch gesehen kein Kaufpreis zu zahlen ist! Das Brautgeld ist unserer Rechtsordnung fremd. Dafür erlangt man ja auch nicht –wie bereits beschrieben- die einem Eigentümer vergleichbare Rechtsstellung.

Zwar fallen in der Akquisitionsphase erfahrungsgemäss diverse Spesen an, die aber sollten einen professionellen Investor, der ja kein Bean Counter ist, nicht jucken, da das Asset ja üblicherweise gerade in dieser und auch in der folgenden Due Diligence- Phase auch noch zuverlässig performt. WICHTIG: Das Performance-bedingte Hochgefühl des Investors vernebelt wie bei jeder anderen Asset-Klasse oft rationale Denkprozesse und kaufmännische Logik! Markterfahrung ist deshalb gerade in diesem Stadium unersetzlich!

Beim akquisebedingten Zeitaufwand/entgangenen Gewinn handelt es sich dagegen je nach ausgeübter Tätigkeit durchaus um kalkulatorische Kosten, die man bei den Anschaffungskosten zumindest überschlägig berücksichtigen sollte.

Die eigentliche Falle lauert aber an anderer Stelle. Im uns interessierenden Markt existiert zwar technisch gesehen kein Kaufpreis, wohl aber indirekte und unbezifferte Erwerbskosten. Sprechen wir also von Anschaffungskosten-oder einfach Unterhalt.

WICHTIG: Umsonst ist nur der Tod! Dieser Punkt wird von Investoren dieser Asset-Klasse immer wieder sträflich vernachlässigt und in seiner Tragweite unterschätzt, zumal im Vorfeld üblicherweise kein Business Case erstellt wurde. Dabei liesse sich diese Problematik durch einen entsprechenden Vertrag bei Erwerb deutlich entschärfen, jedenfalls könnten die Anschaffungskosten transparenter und überschaubarer gemacht, Zahlungsziele und Modalitäten festgelegt werden. Leider wird aber in der Vielzahl der Fälle fahrlässig auf jedes Risk Management verzichtet, da man absurderweise davon ausgeht, dass dies die Performance schmälert. Hinzu kommt, dass viele Ehefrau-Investoren vor lauter

Performance-Fieber plötzlich anfangen massiv mit Leverage arbeiten, die Weichen irrationalerweise auf kreditfinanzierten Konsum stellen, anstatt den Weg der Innenfinanzierung zu gehen und den Konsum an ihren realen und nicht den imaginierten Cash-Flow anzupassen. Überhaupt werden Konsum und Investition plötzlich immer häufiger verwechselt.

WICHTIG: An dieser Stelle werden die meisten Investoren zu Zockern! Deshalb trennt sich spätestens hier die Spreu vom Weizen!

Hat man insoweit seine Hausaufgaben gemacht, d.h. den Erwerb unter sorgfältigem Risk Management abgeschlossen und die Finanzierung inklusive Exit- Strategie abgesteckt, wartet die nächste Herausforderung: Das Controlling! Die meisten erfolgreichen Investoren sonnen sich jetzt in ihrer Performance, anstatt wie in der Akquisitionsphase auch die harten Zahlen Aufwand und Ertrag, Gewinn und Verlust abzuwägen. Es läuft dann wie an der Börse: Die Performance ist erfreulich, alle kaufmännischen Fakten plötzlich nebensächlich. Strukturell ist man jedoch nach wie vor im Private Equity-ähnlichen Gefilde tätig und das erfordert nunmal ständige Aufmerksamkeit auf das Tagesgeschäft. Die Exit-Strategie sollte ebensowenig in Vergessenheit geraten.

Es lauert immer eine grundsätzliche Gefahr:

Die ewigen Wahrheiten

- 1) „Wes Brot ich es, des Lied ich sing“
- 2) „Wer die Musik bezahlt, darf auch sagen, was gespielt wird“

werden vom Investor gegenüber seiner Ehefrau meist gar nicht oder unzureichend durchgesetzt, entgegen jedem gesunden Menschenverstand und entgegen der sonst so selbstverständlichen Praxis nach dem Erwerb einer Firma oder Mehrheitsbeteiligung. Warum? – Aus der selbstverschuldeten Angst, dass dann die Performance sinkt oder das Asset sogar auf Freigabe drängen könnte. Ergebnis: Der Investor wird manipulierbar, verliert erst die Kontrolle über das Asset, dann das Asset selbst und schliesslich oft sein KOMPLETTES Kapital! Selbst Fortgeschrittene werden hier oft nachlässig.

DAHER BESONDERS WICHTIG: Der echte 100%-Profi hat sein Investment einschliesslich Finanzierung und Exit-Strategie so gut abgesteckt und aufgestellt, dass ER den Finger bei JEDEM Szenario IMMER am Abzug hat und den beiden obigen „ewigen Wahrheiten“ auch im Verhältnis zur Ehefrau jederzeit zur Geltung verhelfen kann! Er sitzt immer am Steuer und vergisst nie, dass nur der Hund mit dem Schwanz wedelt! Er verzichtet auf diese Kontrolle nur gelegentlich und dann ganz gezielt, wenn er mal wieder kühl kalkuliert einen kleinen Performance-Sprung auslösen will!

3. Die Ehefrau in der Bilanz – der trockene Teil

Nachdem es sich beim Asset Ehefrau um einen weitverbreiteten Gegenstand des täglichen Bedarfs mit hoher ökonomischer Relevanz handelt, erscheinen einige allgemeine Überlegungen zur Verbuchung und Führung in der Bilanz des Investors als Orientierungshilfe durchaus angebracht. Hierzu einige unverbindliche Tips:

1) Zuordnung zu den Vermögenspositionen

Ehefrauen sind trotz ihres Forderungscharakters als notwendiges Betriebsvermögen zu aktivieren, da sie dem Investor dauernd zu dienen bestimmt sind. Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist davon abhängig, ob es sich nach der Auffassung des Inhabers um einen Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstand handelt.

An dieser Stelle muß aus buchhalterischer Sicht davor gewarnt werden, im ersten Oberschwung der Gefühle (Performance) Frauen den immateriellen Wirtschaftsgütern zuzurechnen – es stellt sich nunmal stets heraus, dass sie äußerst materiell sein können.

Wie bereits gezeigt, hat man es technisch mit einem Forderungserwerb zu tun,

der meist langfristig finanziert wird. Im Zweifel empfiehlt es sich also, je nach dem vorliegenden Exemplar eine langfristige Verbindlichkeit zu passivieren.

Umstritten ist die Frage, ob Frauen aufgrund der verschiedensten Nutzungszusammenhänge auch in unterschiedliche Wirtschaftsgüter (ähnlich wie bei Gebäuden) aufzuteilen sind. Abschn. 13 EStR gibt dazu keine erschöpfende Auskunft.

2) Bewertung

Da Frauen heute überwiegend fertig angeschafft werden, weil das sogenannte Inzestverbot die Eigennutzung selbst hergestellter Frauen praktisch ausschließt, kommen für die Bewertung grundsätzlich nur Anschaffungskosten in Frage. Im Gegensatz zu den klaren Verhältnissen bei den meisten Anschaffungsvorgängen wird dieser Betrag jedoch nicht in einer Summe, sondern in kleinen Teilbeträgen entrichtet. Dabei werden für Kinobesuche, Eis, Geschenke etc. a la long Unsummen aufgewendet, die sich klarer buchhalterischer Erfassung meist entziehen. Diese Ausgaben werden, obwohl sie eindeutig den Charakter von Werbungskosten haben, steuerlich nicht als solche anerkannt, so dass sie sich nicht steuermindernd auswirken. Dieser Nachteil sollte alle Kulturstaaen veranlassen, so bald wie möglich auf das in fortschrittlichen Ländern Afrikas entwickelte moderne Verfahren überzugehen und den sogenannten Brautpreis in einer Summe an die Eltern zu zahlen.

3) Abschreibung

Liegen die Anschaffungskosten fest, so ist bei der längerfristig genutzten Ehefrau die AfA zu klären. Früher wurden Frauen stets degressiv abgeschrieben, da man davon ausging, daß sie mit der Inanspruchnahme wesentlich in der allgemeinen Wertschätzung sanken. Die Auffassung darüber hat sich inzwischen gewandelt, so dass auch die lineare Abschreibung zulässig ist. Einige Verfechter der degressiven Abschreibung wollen diese auch weiterhin beibehalten; sie argumentieren damit, die degressive Abschreibung habe den Vorteil, dass sich die abnehmenden Abschreibungsbeträge mit den zunehmenden Kosten für Instandhaltung und Reparatur zu einem in der Summe gleichbleibenden Aufwand zusammenfassen lassen. Das Hauptproblem ist die noch nicht ausdiskutierte Frage der Nutzungsdauer. Auch die AfA-Tabellen helfen hier nicht weiter, da die lange erwarteten spezial-AfA-Tabellen noch immer nicht erschienen sind, obwohl die zuständigen Referenten des BMF schon lange an ihnen arbeiten. Problematisch ist die starke Differenz von Lebensdauer und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer. Zur Zeit arbeitet man an einer Umstellung der Tabellen nach Baujahr, wesentlichen Konstruktionsmerkmalen (Massivbau, Leichtbau, Erhaltungszustand usw). Dabei wird wohl eine Pauschalisierung der ansetzbaren Anschaffungskosten, mtl. Unterhaltungskosten x Vervielfältiger herauskommen. Ein weiteres Problem stellen die Teilwertabschreibungen dar. Keinesfalls sind hier die

Wiederbeschaffungskosten anzusetzen (wer würde so etwas schon wiederbeschaffen), sondern der Einzelveräußerungspreis abzüglich der meist erheblichen Veräußerungskosten. Je nach Verkehrsfähigkeit werden oft erhebliche Abschläge nötig. Bei jüngeren Frauen können auch Zuschreibungen in Frage kommen, jedoch handelt es sich bei den Ausgaben für Friseur, Kosmetik, Bekleidung, Urlaub etc. um Erhaltungsaufwand, der nicht zu aktivieren ist. Nur bei größeren Überholungen (Liften, andere kosmetische Operationen) geht der BFH in ständiger Rechtsprechung von nachträglichen Herstellungskosten aus und verlangt eine Zuschreibung.

4) Sonderfälle

Schon vor Jahren wurde geklärt, daß Zuschreibungen wegen bestehender Schwangerschaft unzulässig sind. Nach der Kuh-Kalb-Theorie des BFH ist vielmehr ein dem zusätzlichen Futteraufwand der Mutter entsprechender Betrag als Herstellungskosten des Babys anzusetzen. Bei (nichtgewerblicher) Fremdnutzung ist (soweit diese Nutzung überhaupt bekannt ist) keine Forderung zu aktivieren, da hierbei keine Mietverträge realisiert werden. Diese Forderungen sind erfahrungsgemäß uneinbringlich, so daß sie wieder voll abgeschrieben werden müßten. Es ergibt sich also keine Auswirkung auf den Totalgewinn. Bei der Nutzung anderer Frauen ist kein Bilanzposten zu aktivieren, da diese Frauen einem anderen Investor zuzurechnen sind und somit ein Bilanzierungsverbot besteht. Ledige Frauen sind nur als gewillkürtes Betriebsvermögen zulässig, da sie meist nicht zur dauernden Nutzung bestimmt sind.

5) Schlusswort an die Investoren:

Es finden sich immer noch Bilanzen mit unzulässig aufgeblähtem Vermögen. In fast allen diesen Fällen zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass das spezielle männliche Vermögen (lat. potentia) aktiviert wurde. Doch auch hier gilt das strenge Niederstwertprinzip. Zwar klagen viele Frauen darüber, daß diese "potentia" im allgemeinen viel zu selten aktiviert würde, dennoch hat dieses Vermögen in der Bilanz nichts zu suchen, da es sich um immaterielle Werte handelt, die wegen der schwierigen Bewertbarkeit (meist Überbewertung) und der Unsicherheit zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten nicht bilanzierungsfähig sind, auch wenn manche Männer es für ihr wichtigstes Vermögensteil halten. Diese Männer wollten sich damit trösten, daß dieses Vermögen auch ohne Bilanzierung einen wesentlichen Teil ihres Eigenkapitals darstellt - und es ist gut, gerade auf diesem Gebiet reichlich stille Reserven zu halten.